



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2008 Nr. 33](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.11.2008
Seite: 595

I

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemei- nen Verwaltungsgebührenordnung) RdErl. des Ministe- riums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-2-653/5-20909 v. 20.11.2008

770

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV-2-653/5-20909
v. 20.11.2008

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.3.1994 ([MBI. NRW. S. 534](#)), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.3.2007 (MBI. NRW. S.175), wird wie folgt geändert:

1.

In Nr. 1 wird der Text wie folgt ersetzt:

„Allgemeines

Für die Entscheidung über die Bewilligung, die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2, 0,15 bzw. 0,1 v.H. des Wertes der Benutzung).

Die nachstehenden Wertzahlen, die u.a. eine Staffelung der Mengenabgabe beinhalten, sind bei der Berechnung des Wertes der Benutzung zu Grunde zu legen.

Soweit die Wertzahlen auf den Zeitraum eines Jahres bezogen sind, ist der Berechnung des Wertes der Benutzung ferner die Frist zu Grunde zu legen, für die die Bewilligung (§ 8 Abs. 5 WHG), die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis erteilt bzw. beantragt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet oder wird sie für eine Frist erteilt, die 20 Jahre überschreitet, so ist zur Berechnung des Wertes der Benutzung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.“

2.

In Nr. 2.1.1

werden Text und Angaben zu Buchstabe g) aufgehoben; Buchstabe h) wird zu g).

3.

In Nr. 2.1.7

werden Text und Angaben zu Buchstabe c) bis zu dem Wort „Euro“ aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird der RdErl. vom 30.3.2007 (MBI. NRW. S.175) aufgehoben.

- **MBI. NRW. 2008 S. 595**